

## Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Änderung vom ...<sup>1</sup>

---

Die Kantone Obwalden und Nidwalden vereinbaren:

### I.

Die Vereinbarung vom 13. November 2001 über das Informatikleistungszentrum der Kanton Obwalden und Nidwalden<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### I. ORGANISATIONSFORM, AUFGABEN UND BETRIEBSMITTEL

#### Art. 2 Zweck und Aufgaben a. Grundsatz

Das ILZ:

- a) erbringt Informatikdienstleistungen für diejenigen Organisationen, für welche die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik<sup>3</sup> gilt;
- b) kann Aufträge für Dritte ausführen, soweit dadurch den Vereinbarungskantonen qualitativ und finanziell keine Nachteile entstehen.

#### Art. 3 b. Dienstleistungen

<sup>1</sup> Das ILZ erbringt insbesondere folgende Informatikdienstleistungen:

- a) es übernimmt sämtliche Aufgaben des Informatikleistungszentrums gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik<sup>3</sup>;
- b) es erarbeitet im Rahmen der Vorgaben der Regierungen die Richtlinien für den Einsatz von Informatik- und Kommunikationstechnologien;
- c) es gewährleistet in seinem Bereich die Datensicherung sowie die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;

- d) es berät das Personal der Kundinnen und Kunden in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme an;
- e) es sorgt für den Betrieb der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die von zentraler Bedeutung sind;
- f) es nimmt die Bestellungen der Kundinnen und Kunden entgegen und bearbeitet sie;
- g) es betreibt ein oder mehrere Rechenzentren, insbesondere zur Abwicklung der Anwendungen gemäss Buchstabe e;
- h) es kann zugunsten der Kundinnen und Kunden Dienstleistungen für die Revision erbringen.

<sup>2</sup>Es kann von den Kundinnen und Kunden mit weiteren Aufgaben wie Strategiebildung, Finanzplanung und Projektbearbeitung betraut werden.

<sup>3</sup>Das ILZ kann Informatikdienstleistungen an Dritte auslagern. Die Auslagerung von Dienstleistungen mit strategischer Bedeutung oder entsprechenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen bedarf der Zustimmung der Regierungen der Vereinbarungskantone. Das ILZ bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

#### **Art. 4 Abs. 1 und 2 Betriebsmittel**

<sup>1</sup>Die Vereinbarungskantone stellen dem ILZ für die Betriebsaufnahme ein Dotationskapital von je Fr. 500 000.– zur Verfügung, das vom ILZ zu verzinsen ist.

<sup>2</sup>Der dem Kanton zu entrichtende Zins richtet sich nach der jeweiligen Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen<sup>4</sup> am 1. Januar des Geschäftsjahres zuzüglich eines Zuschlags von 0.5 Prozent und beträgt mindestens 3.0 und höchstens 5.5 Prozent. Der Zinssatz wird auf eine Kommastelle gerundet. Die Zinszahlung ist per 31. Januar des Geschäftsjahres fällig.

<sup>3</sup>Die Vereinbarungskantone können dem ILZ Darlehen gewähren, welche zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen sind.

## **II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER VEREINBARUNGSKANTONE**

### **Art. 6 lit. a und d Regierungen der Vereinbarungskantone**

Die Regierungen der Vereinbarungskantone:

- a) wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Verwaltungsrates des ILZ und aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten;
- b) bestimmen die Revisionsstelle;
- c) genehmigen jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung des ILZ;
- d) *Aufgehoben*

#### **Art. 7** *Aufgehoben*

### **III. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES ILZ**

#### **Art. 9 Abs. 1 lit. b und Abs. 2** **Verwaltungsrat** **a. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat von fünf Mitgliedern besteht aus:

- a) je zwei von den beiden Regierungen gewählten Mitgliedern;
- b) dem von den beiden Regierungen auf Antrag der vier Mitglieder gemeinsam bezeichneten fünften Mitglied.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl seines Präsidiums selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigung sowie die Entschädigung der Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des ILZ hat beratende Stimme und Antragsrecht.

### **V. FINANZHAUSHALT**

#### **Art. 17** **Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Das ILZ führt eine Jahresrechnung. Diese besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur ordnungsmässigen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften zu gestalten. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.

**Art. 18 Entgelte für Dienstleistungen**

<sup>1</sup>Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben.

<sup>2</sup>Weist die provisorische Jahresrechnung einen Jahresgewinn von mehr als 10 Prozent des Dotationskapitals aus und können die allgemeinen Reserven gedeckt werden, sind den beiden Kantonen sowie den Gemeinden Preisrabatte aufgrund der bestellten Benutzer-Services zulasten derselben Jahresrechnung zu gewähren.

**Art. 19 Reservenbildung und Gewinnverwendung**

<sup>1</sup>Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Preisrabatten ermittelte Jahresergebnis wird verwendet für:

- a) die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung des Betrags, der 30 Prozent des Dotationskapitals entspricht;
- b) die Bildung freier Reserven;
- c) einen allfälligen Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr.

<sup>2</sup>Die freien Reserven können eingesetzt werden:

- a) zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags;
- b) für Ausschüttungen von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.

**VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 21 Abs. 2 und 3 Dauer und Kündigung**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Dauer.

<sup>2</sup>Die Regierungen der Vereinbarungskantone können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2027.

<sup>3</sup>Bei einer Kündigung sind die detaillierten Ausstiegsmodalitäten zwischen dem ILZ und den Vereinbarungskantonen zu regeln.

**Art. 23 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Über Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen, entscheidet ein Schiedsgericht.

<sup>2</sup> Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Streitparteien benennen je zwei Vertretungen. Diese bestimmen zusammen zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)<sup>5</sup>.

**II.**

<sup>1</sup> Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Landrates und untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. ... 2022 in Kraft, sofern auch die Vereinbarung vom ... über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik<sup>3</sup> in Kraft tritt.

---

<sup>1</sup> A 2022,

<sup>2</sup> NG 152.2

<sup>3</sup> NG 152.3; A 2022, ....

<sup>4</sup> Quelle: Kassazinssatz Schweizerischen Nationalbank (SNB)

<sup>5</sup> SR 272